

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung der Gemeinde Mellingen

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Allgemeines Wohngebiet "Köttendorf" Gemeinde Mellingen / OT Köttendorf Auslage des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB

1. Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Mellingen hat in öffentlicher Sitzung am 18.05.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet "Köttendorf" gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Für den Planbereich ist der Planentwurf von April 2020 maßgebend.

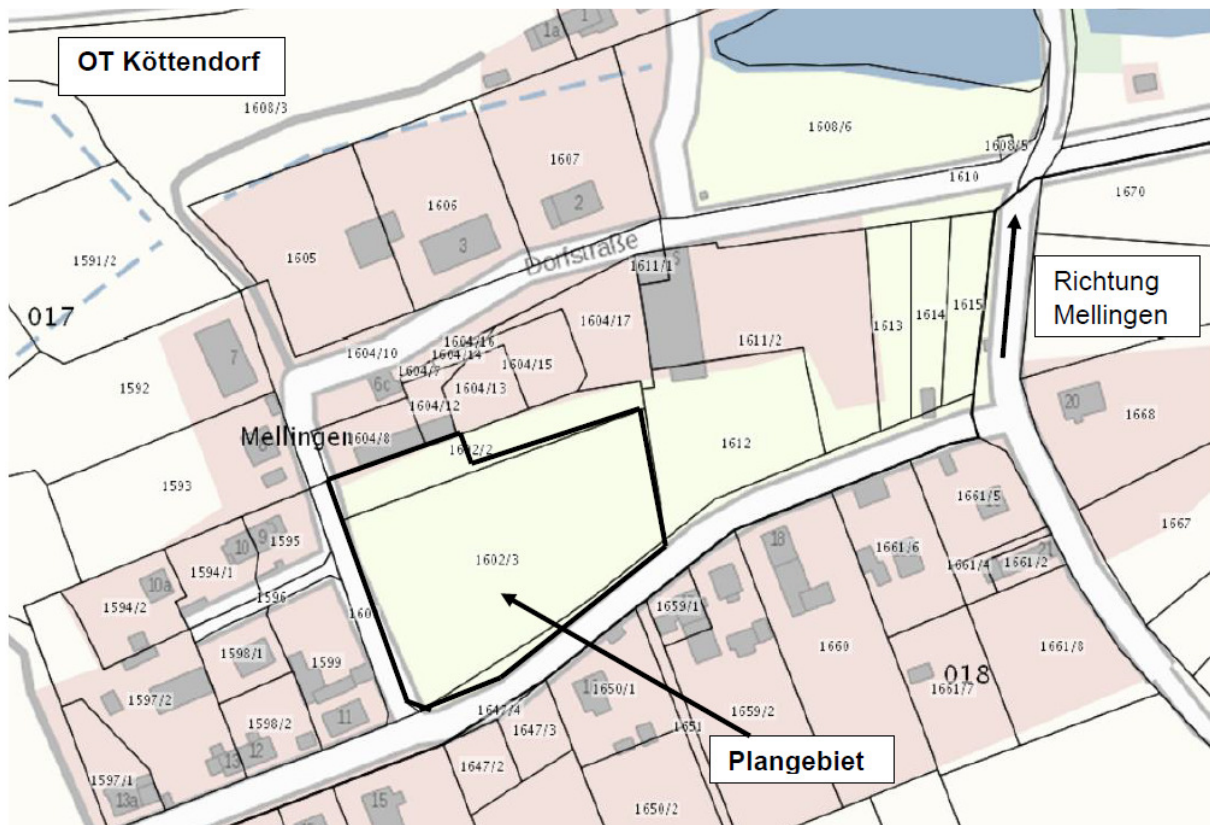
2. Anlass der Planung:

Bei der Planfläche handelt es sich um eine innerörtliche Fläche. Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung von Einfamilienhäusern.

3. Geltungsbereich des Plangebietes:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besitzt eine Größe von ca. 0,74 ha und umfasst folgende Flurstücke der Flur 17 der Gemarkung Mellingen (siehe nachfolgende Darstellung):

- 1602/3 und teilweise 1602/2; 1600 und 1601.



Lageplan (Geltungsbereich) – unmaßstäblich (geoproxy. thuringen; entnommen am 18.05.2020)

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wird

vom 09.06.2020 bis einschließlich 24.07.2020

in der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen in 99441 Mellingen, Karl-Alexanderstraße 134 a während

der Dienststunden

Montag: von 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag: von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag: von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr
Freitag: von 9.00 bis 11.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen unter <https://vgem-mellingen.de/> veröffentlicht.

Hinweis:

Aufgrund der aktuellen Situation und der damit verbundenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist eine Einsichtnahme des Bebauungsplanentwurfes nur nach vorheriger, telefonischer Anmeldung mit Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 036453 / 80350 möglich.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

4. Umweltprüfung

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB i.V.m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Angabe gemäß 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs.4 BauGB wird abgesehen

Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes wurden folgende Gutachten zur Klärung der Umweltbelange erarbeitet und sind Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

- Schallimmissionsprognose LG 131/2019 (IFS, Stand: 04.03.2020)
- Versickerungsnachweis (IB für Baugrund Jacobi GmbH, Stand: 30.01.2020)
- Immissionsprognose für Geruch (Dr. Aust & Partner, Stand: 13.12.2019)
- Nachtrag zur Immissionsprognose für Geruch (Dr. Aust & Partner, Stand: 01.04.2020)
- Potenzialabschätzung Artenschutz (KGS Stadtplanungsbüro Helk GmbH, Stand: 12.2019)

5. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Die betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden angeschrieben und erhalten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme (§ 4 (2) BauGB).

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Mellingen, den 02.06.2020

E. Hildebrandt
Bürgermeister